

Lieferbedingungen / Zahlungsbedingungen

Seite 1 von 3

Die Lieferbedingungen/Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonder-Vermögen.

1. Geltung dieser Lieferbedingungen/Zahlungsbedingungen

- 1.1 Für das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung und jegliche Verträge betreffend den Verkauf oder die Herstellung unserer Waren, Lieferungen oder unserer Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind diese Lieferbedingungen/Zahlungsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2 Für Zwecke dieser Lieferbedingungen/Zahlungsbedingungen soll der Begriff "Besteller" im Fall von Kaufverträgen den "Käufer" von Waren bezeichnen.
- 1.3 Bei Export gelten zusätzlich die jeweils gültigen Außenwirtschafts-Bestimmungen, einschließlich etwaiger Embargo-Regeln. Der Besteller hat etwa notwendige Export-Papiere auf eigene Kosten, und im Falle eines Exports in das EU-Ausland die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls hat er die anfallende Umsatzsteuer zu tragen.

2. Angebot und Annahme

- 2.1 Angebote sind freibleibend. Zu einem Angebot gehörende Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. können geringfügige Abweichungen von den tatsächlichen Lieferungen enthalten. Darüber hinaus dürfen wir etwaige irrtumsbedingten Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen berichtigen, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Dies gilt auch für Fehler unserer Lieferanten/Zulieferer. Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Besteller die Verantwortung. Die Bezugnahme auf Standards, Materialspezifikationen oder Prüfberichte, sowie auf Eigenschaften, Dimensionen, Gewichte und Eignung für einen bestimmten Zweck stellt keine Garantie, Konformitätserklärung, Hersteller-Erklärung oder sonstige Bestätigung bzw. Siegel, wie z.B. CE oder GS, dar.
- 2.2 Nebenabreden und Sonderbedingungen bedürfen der Schriftform, um Wirksamkeit zu erlangen. Die Annahme eines Auftrages zur Lieferung gegen offene Rechnung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung eines diesbezüglichen Kreditlimits der von uns eingeschalteten Warenkreditversicherung.
- 2.3 An Kostenvorschlägen, Mustern, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte bzw. die Nutzungsrechte daran vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
- 2.4 Soweit wir die Lieferungen selbst von Zulieferern oder Unterlieferanten beziehen, steht uns das Recht zu, von dem Vertrag mit dem Besteller zurückzutreten, wenn der Zulieferer oder Unterlieferant nicht rechtzeitig liefert und wir dies nicht zu vertreten haben.

3. Preise, Erfüllungsort und Versand

- 3.1 Der Preis ist der von uns genannte Preis, oder, wenn wir keinen Preis genannt haben, der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Preis aus unseren jeweils gültigen Preislisten.
- 3.2 Erfüllungsort ist unser Werk oder das Werk des mit uns verbundenen Unternehmens, von dem aus die Lieferung erfolgt, wenn Lieferung ab Werk vereinbart ist. In allen anderen Fällen ist dasjenige unserer Lager, von dem aus die Lieferung erfolgt, Erfüllungsort.
- 3.3 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, welche der Besteller zusätzlich an uns zahlen muss. Sonderverpackungen einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Verpackungen, werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt und gehen damit in sein Eigentum über.
- 3.4 Haben wir Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung zusätzlich alle Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeuges, Kosten des Transportes, des persönlichen Gepäcks, sonstige Auslagen und Vergütungsbestandteile.
- 3.5 Der Besteller ist verpflichtet, von uns erstellte Kostenvorschläge, Servicepläne, Engineering-Leistungen sowie sonstige Tätigkeiten im Beratungsbereich auf der Grundlage der für Ingenieurleistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften gesondert zu vergüten.

4. Versand und Gefahrübergang

- 4.1 Versand und Verpackung veranlassen wir nach bestem Ermessen, haften aber nicht dafür, dass die jeweils kostengünstigste Lösung gewählt wird. Die Risiken der jeweils gewählten Verfrachtingsart trägt der Besteller. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer.
- 4.2 Die Versendung erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn Franko-Preise vereinbart sind. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung geht mit Übergabe der Lieferung an den Spediteur oder Frachtführer über. Veranlasst der Besteller Aufschub des Versandes, geht die Gefahr bei Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die uns durch Verlängerung der Standzeit entstehenden Kosten (siehe 6. 4 unten) werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

4.3 Umleitung

- (1) Der Käufer darf keine Waren, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12 g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder ihrer Nachfolgeregelungen fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder Weißrussland verkaufen, ausführen oder wiederausführen oder in der Russischen Föderation oder Weißrussland verwenden.
- (2) Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes (1) nicht durch Dritte weiter unten in der Handelskette, einschließlich potenzieller Verkäufer, verzerrt wird.
- (3) Der Käufer richtet einen geeigneten Überwachungsmechanismus ein und hält diesen aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter weiter unten in der Handelskette, nach Möglichkeit auch von Wiederverkäufern, zu erkennen, die dem Zweck von Absatz (1) zuwiderlaufen würden.
- (4) Jeder Verstoß gegen Abschnitt (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Vertrag dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - (i) Kündigung dieser Vereinbarung; UND
 - (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Gesamtwerts dieses Vertrags oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- (5) Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Absatz (1), (2) oder (3), einschließlich aller relevanten Handlungen Dritter, die den Zweck von Absatz zuwiderlaufen würden, informieren. (1). Der Käufer stellt dem Verkäufer Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach üblicher Aufforderung zur Verfügung.

5. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 5.1 Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist der Kaufpreis bzw. die Vergütung zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Die Zahlung mittels Wechsel bedarf der besonderen Vereinbarung und der Besteller hat etwaige Wechsel- und Diskontspesen zu übernehmen. Die Zahlung gilt in diesem Fall erst dann als bewirkt, wenn wir den Wechsel einlösen. Im Fall der Zahlung mittels Wechsel oder der Leistung von Anzahlungen werden weder Skonti noch Zinsvergünstigungen gewährt.
- 5.2 Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig. Das gleiche gilt, wenn eine bereits fällige Zahlung gestundet wird. Falls der Besteller in Verzug kommt, dürfen wir zusätzlich – ohne Aufgabe etwaiger weiterer uns zustehender Rechte und Ansprüche – den Vertrag kündigen oder weitere Lieferungen an den Besteller aussetzen.
- 5.3 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.4 Restforderungen werden sofort fällig, wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungsfristen nicht einhält, einen Zahlungsaufschub oder Vergleich nachsucht oder seine Zahlungen einstellt.
- 5.5 In diesem Fall sind wir, falls wir noch nicht vollständig erfüllt haben, berechtigt, unsere vertraglichen Leistungen bis zur vollständigen Zahlung unserer Restforderung zurückzuhalten und unsere noch nicht bezahlten Lieferungen auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

6. Lieferzeit

- 6.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringen der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, sowie nicht vor

Lieferbedingungen / Zahlungsbedingungen

Seite 2 von

- Eingang der vereinbarten Anzahlung und nicht bevor alle den Auftrag betreffenden Einzelheiten geklärt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Eine Gewähr für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen können wir nicht übernehmen.
- 6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, bei unvorhergesehener Betriebsstörung oder unvermeidbarer Rohstoff- oder Energie-Verknappung sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich erheblichen Einfluss auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes haben. Das gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern oder Unterlieferanten eintreten und auch wenn wir uns bereits in Verzug befunden hatten.
- 6.3 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die in Folge unseres eigenen Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, es sei denn, es ist erkennbar, dass der Besteller keinen Nachteil erlitten hat. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Nachweispflichtig ist der Besteller. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens des Bestellers ist ausgeschlossen. Die Begrenzung gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, oder wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhte oder darauf, dass wir irgendeine für die Erreichung des Vertragszweckes wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt haben.
- 6.4 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers um mehr als 30 Kalendertage verzögert, berechnen wir bei Lagerung im Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat. Zusätzlich berechnen wir die Kosten, die anfallen, um die Lieferung nach Ende der Verzögerung wieder versandbereit zu machen (z.B. erneutes Aufladen von Batterien). Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller dann mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern.
- 6.5 Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 6.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Auslieferung, ausgeschlossen. Schadenersatz statt der Leistung darf der Besteller in diesem Fall nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte oder darauf, dass wir schuldhaft eine für die Erreichung des Vertragszweckes wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt haben.
7. **Abwicklung der Auslieferung**
- 7.1 Auf schriftliche Anforderung des Bestellers werden wir auf Kosten des Bestellers die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern. Bei Nachlieferungen und Ergänzungslieferungen rechnen wir die Transportkosten gesondert ab. Abschnitt 4 dieser Lieferbedingungen/Zahlungsbedingungen gilt entsprechend. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies nach Treu und Glauben zumutbar ist. Handelsübliche Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Liefermenge sind zulässig.
- 7.2 **EXPORT-/IMPORTKONTROLLE**
- 7.2.1. Alle im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen unterliegen den erforderlichen Ausfuhrverfahren der deutschen Regierung sowie den Ausfuhr-/Einfuhrgesetzen und -verfahren aller anderen relevanten Länder.
- 7.2.2. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und erkennt an, dass er vollumfänglich und bedingungslos für die Einholung und Bezahlung aller Einfuhrlicenzen und -genehmigungen sowie für die Erledigung aller Einfuhrformalitäten verantwortlich ist. Sollte der Kunde es unterlassen, derartige Einfuhrlicenzen und/oder -genehmigungen einzuholen, wird ausdrücklich anerkannt und vereinbart, dass Hawker gegenüber dem Kunden keine Haftung übernimmt. Falls erforderliche Einfuhrlicenzen und/oder -genehmigungen nicht eingeholt werden, bleibt der Kunde gegenüber Hawker jederzeit zur Zahlung des vereinbarten Gesamtpreises verpflichtet.
- 7.2.3. Hawker übernimmt gegenüber dem Kunden keine Haftung (unter anderem bezogen auf die Verantwortung gegenüber dem Kunden zur Lieferung der Produkte oder Erbringung von Dienstleistungen). Im Falle des Eintritts eines der folgenden Ereignisse hat Hawker das Recht, den Vertrag ohne Regressanspruch des Kunden zu kündigen:
- a) falls der Kunde die für die Erfüllung der Ausfuhr-/Einfuhrverfahren eines relevanten Landes erforderlichen Informationen nicht (oder zu spät) bereitstellt; oder
- b) falls der Kunde es unterlässt, die von Hawker geforderten Informationen bereitzustellen (oder rechtzeitig bereitzustellen), damit der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder bei Bedarf von einer anderen ausländischen Ausfuhrbehörde bearbeitet werden kann; oder
- c) falls der Kunde die von Hawker oder einer britischen Regierungsbehörde, unter anderem vom Ministerium für Handel und Industrie geforderte Endverbraucher- oder sonstige Verpflichtungserklärung nicht (oder zu spät) vorlegt; oder
- d) falls der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung (nach alleiniger Meinung von Hawker) von einer deutschen Regierungsbehörde oder einer anderen ausländischen Ausfuhrbehörde, unter anderem vom Ministerium für Handel und Industrie ohne fahrlässiges Verschulden von Hawker abgelehnt oder unangemessen verzögert wird; oder
- e) falls die Ausfuhrgenehmigung erteilt, aber anschließend von einer deutschen Regierungsbehörde, unter anderem vom Ministerium für Handel und Industrie oder einer anderen ausländischen Ausfuhrbehörde widerrufen wird, ohne dass dies auf fahrlässiges Verschulden seitens Hawker zurückzuführen ist.
- 7.2.4. Der Kunde erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Produkte und/oder Dienstleistungen (einschließlich aller von Hawker bereitgestellten technischen Informationen) nicht in einer Art und Weise verkaufen, übertragen, vermieten oder anderweitig veräußern darf, die gegen die in Deutschland oder einem anderen relevanten Land geltenden Gesetze verstößt.
- 7.2.5.
- (1) Der Kunde darf keine im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag gelieferten Waren, die Gegenstand von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder deren Nachfolgeverordnungen sind, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur dortigen Verwendung verkaufen, exportieren oder reexportieren. Der Kunde darf keine im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag gelieferten Waren, die Gegenstand von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates sind, direkt oder indirekt in die Republik Belarus oder zur dortigen Verwendung verkaufen, exportieren oder reexportieren.
- (2) Der Kunde wird nach besten Kräften sicherstellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch die in der Handelskette nachgelagerten Dritten, einschließlich potenzieller Verkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Kunde wird ein geeignetes Überwachungssystem einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von in der Handelskette nachgelagerten Dritten, soweit möglich einschließlich der Wiederverkäufer aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.
- (4) Jeder Verstoß gegen Absatz (1), (2) oder (3) stellt eine wesentliche Verletzung dieses Vertrages dar, und der Verkäufer ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) die Beendigung dieses Vertrages; UND (ii) die Aufferlegung einer Vertragsstrafe in Höhe von 70% des Gesamtwertes dieses Vertrages oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem welcher Betrag höher ist.
- (5) Der Kunde wird Hawker unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung von Absatz (1), (2) oder (3) unterrichten, einschließlich aller relevanten Handlungen Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden. Der Kunde stellt Hawker innerhalb von zwei Wochen nach einer normalen Anfrage Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.
- 7.2.6. Der Kunde ist für die Erledigung aller Einfuhrformalitäten verantwortlich. Der Kunde hat EnerSys innerhalb der festgelegten Fristen alle erforderlichen Einfuhrdokumente oder Erklärungen zur Verfügung zu stellen, die von jeglicher Behörde im Land des Warenversands verlangt werden können. Der Kunde hat auf Verlangen EnerSys ohne Aufrechnung für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung gemäß Artikel 7.2.6 zu entschädigen. Für den Fall, dass der Kunde gegen eine der in Artikel 7 dieses Vertrages spezifizierten Verpflichtungen verstößt, erkennt der Kunde an und erklärt sich damit einverstanden, dass er Hawker von jeglichen und sämtlichen Haftungen, Geldstrafen, Strafmaßnahmen, Kosten (unter anderem Rechtskosten) für einen solchen Verstoß gegen die vorgenannten Artikel, sowie für Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen britische Gesetze und/oder britische Ausfuhrkontrollbestimmungen und/oder UN-Sanktionen freistellen und schadlos halten wird.
8. **Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Die Gegenstände der Lieferungen bleiben unser Eigentum bis sämtliche unserer Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Besteller die Ware treuhänderisch für uns halten, die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß lagern, sichern und im üblichen Umfang versichern sowie als unser Eigentum kennzeichnen. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 8.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware verarbeiten; jegliche Verarbeitung erfolgt für uns. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware. Dies gilt auch für verbundene oder vermischte Sachen mit der Maßgabe, dass wir uns das Miteigentum daran nur im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Sache zu dem Gesamtwert der verbundenen oder

vermischten Sachen vorbehalten, sofern die Sachen, mit denen die Lieferung verbunden oder vermischt wird, im Eigentum eines Dritten stehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

Der Wiederverkauf ist nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gestattet, und nur, wenn der Besteller von seinem Abnehmer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns bis zu der Höhe des Fakturaendbetrages unserer Forderungen gegen den Besteller ab. Auf Verlangen gibt der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern bekannt und übermittelt uns die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen und Informationen. Jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) muss er bis zu der Höhe des Fakturaendbetrages unserer Forderungen gegen den Besteller für uns halten. Diese Gelder hat der Besteller getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter zu halten.

8.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage erheben können. Soweit der Besteller dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden. Unsere Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, wenn die Intervention Erfolg hat und wenn die Kosten nicht vom Beklagten der Interventionsklage im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden könnten.

8.4 Falls dieser Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferten Gegenstände befinden, unwirksam ist, dann gilt das Sicherungsrecht als vereinbart, das in dem entsprechendem Land der Funktion des Eigentumsvorbehaltes am nächsten kommt.

8.5 Sollte nach dem Recht des Landes, in dem die gelieferten Gegenstände sich befinden, ein weitergehender Eigentumsvorbehalt als der in diesem Abschnitt 8. vorgesehene zulässig sein, wie beispielsweise die Abtretung aller zukünftigen Ansprüche des Bestellers aus dem Wiederverkauf der von uns gelieferten Gegenstände, oder die Erstreckung des Eigentumsvorbehalts auf zukünftig zu liefernde Gegenstände, so hat der Besteller auf Anfrage einen solchen Vorbehalt einzuräumen.

9. Entgegennahme und Untersuchung

9.1 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9.2 Jegliche Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen, jedoch nicht später als 7 Tage nach der Entgegennahme durch den Besteller. Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht innerhalb dieser Frist zu erkennen sind, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, es sei denn der Besteller entdeckt sie erst nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungsfrist.

10. Gewährleistung

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

10.1 Umfang der Gewährleistung

10.1.1 Ein Mangel liegt nur vor, wenn sich die Lieferung wegen fehlerhafter Bauart, fehlerhafter oder ungeeigneter Baustoffe, sofern deren Verwendung nicht vertraglich vereinbart war, oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellt. Wir sind nicht für die Eignung der Lieferung für einen bestimmten Zweck verantwortlich, es sei denn, wir haben dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt. Für neu hergestellte Produkte ist maßgebend das technische Wissen zum Zeitpunkt der Fertigstellung. Nachträglich veränderte wissenschaftliche Erkenntnisse begründen keinen Sachmangel.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.

Angaben in Informationsschriften, Prospekten etc. sind lediglich Materialbeschreibungen und beinhalten keine rechtsverbindliche Produktbeschreibung und stellen keinerlei zugesicherte Eigenschaft dar. Unklare Montageanleitungen stellen keinen Sachmangel dar. In derartigen Fällen ist der Besteller verpflichtet, die Unklarheit schriftlich aufzuzeigen und uns aufzufordern, klarstellend schriftlich zur Montageanleitung Stellung zu nehmen. Die Fortsetzung von Montagearbeiten bei unklarer Montageanleitung schließt jede Haftung unsererseits aus.

10.1.2 Es wird keine Gewährleistung übernommen für Gebrauchsbeeinträchtigungen, Produktfehler oder Schäden, die unter anderem aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind: Nicht bestimmungsgemäße oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Installation, Montage, Inbetriebnahme oder Nutzung durch den Besteller oder Dritte; natürliche Abnutzung; Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel durch den Besteller; Austausch von Werkstoffen; mangelhafte Bauarbeiten; ungeeigneter Baugrund; chemische oder elektromechanische oder elektrische Einflüsse oder fehlerhafte Ausführung von Arbeiten eines Nachunternehmers. Gleiches gilt bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Bestellers oder durch andere Gründe nach Gefahrübergang entstehen. Ansprüche bezüglich der Lieferung sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn seitens des Bestellers oder eines Dritten z.B. Änderungen ohne unsere vorherige Genehmigung oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige Mitteilung an uns vorgenommen worden sind oder Wartungsarbeiten nicht ordnungsgemäß oder nicht entsprechend der Intervallvorgabe durchgeführt worden sind.

Wir übernehmen keine Haftung für Defekte der Lieferung, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Bestellers zurückgeht. Gleiches gilt für Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Besteller oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt uns gegenüber die Verantwortung dafür.

10.1.3 In diesem Abschnitt enthaltene Haftungsfreizeichnungen gelten nicht in den in 13.2 bezeichneten Fällen.

10.2 Ansprüche im Gewährleistungsfall

10.2.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind durch uns nachzubessern, zu ersetzen, oder neu zu erbringen bzw. zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges in der Lieferung vorlag und der Besteller rechtzeitig gerügt hat. Sind wir zu Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, die Minderung (Herabsetzung des Preises) oder nach fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist des Bestellers Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) zu verlangen. Im Falle eines unwesentlichen Mangels kann er keine Wandlung, sondern nur Minderung verlangen.

10.2.2 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wegekosten, Arbeitskosten und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers oder als vertraglich vereinbart worden war, verbracht worden ist.

10.2.3 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als sie nicht über Mängelansprüche, die dem Abnehmer des Bestellers kraft Gesetzes gegen den Besteller zustehen, hinausgehen. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt 10.2.2 entsprechend.

10.2.4 Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängel, die nicht an dem Liefergegenstand selbst bestehen. Die Regelungen 13.2 und 13.3 finden Anwendung.

10.3 Abwicklung von Ansprüchen und Verjährung

10.3.1 Behauptet der Besteller das Vorliegen eines Mangels, ist er jedenfalls verpflichtet, uns unverzüglich Gelegenheit zur Nachprüfung innerhalb angemessener Frist zu gewähren und gegebenenfalls die mangelhaften Teile der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.

10.3.2 Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die entstandenen Aufwendungen zur Klärung vom Besteller ersetzt zu verlangen.

10.3.3 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, insbesondere gemäß § 438 Abs. 1 Ziffer 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Ziffer 2 BGB (Baumängel). Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben vorbehaltlich 13.3 unten-unberührt.

11. Unmöglichkeit, Verzug und unvorhergesehene Ereignisse

11.1 Der Besteller kann von dem Vertrag zurücktreten, soweit uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Falls der Besteller Schadenersatz verlangt, sind wir zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, wenn wir die Unmöglichkeit zu vertreten haben. Vorbehaltlich 13.2 beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlicher Weise genutzt werden kann.

11.2 Liegt Lieferverzug im Sinne dieser Lieferbedingungen/Zahlungsbedingungen vor, kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist gewähren mit der ausdrücklichen Erklärung, dass der Besteller nach Ablauf die Annahme der Leistung ablehnt. Nur wenn die Nachfrist durch unser Verschulden fruchtlos verstreicht, ist der Besteller berechtigt, von dem betroffenen Teil des Vertrages zurückzutreten.

11.3 Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. 6.5 und 13.2 bleiben unberührt.

11.4 Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen: dieser beträgt mindestens 25 % des Auftragswertes. Bei entsprechender Rücklieferung der Ware werden wir dem Besteller maximal 50 % des Rechnungswertes vergüten. Eine Rücknahmepflicht besteht jedoch nicht. Die Nebenkosten der Rücklieferung trägt der Besteller.

11.5 Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Schutzrechte

Lieferbedingungen / Zahlungsbedingungen

Seite 4 von

- 12.1 Müssen die Waren durch uns hergestellt oder sonst wie ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Besteller hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, so hat der Besteller uns von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben freizuhalten, die wir zu zahlen haben oder zu zahlen bereit sind, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware aufgrund der Spezifizierung des Bestellers als Verletzung eines Patents, Urheberrechtes, einer Marke oder eines sonstigen Schutzrechts eines Dritten herausgestellt hat.
- 12.2 Wir behalten uns das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse oder Rechte Dritter entgegen stehen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung der Lieferungen hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftreten.
13. **Schadensersatzansprüche und Haftungsausschluss**
- 13.1 Schadensersatzansprüche wegen Beratungsverschulden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller weist einen gesonderten Beratungsvertrag nach. Grundsätzlich sind Schadensersatzansprüche beschränkt auf den typischen Schaden, der vernünftigerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbar war. Grundsätzlich haften wir nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns selbst oder unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Alle anderen Schadensersatzansprüche, einschließlich nichtvertraglicher Schadensersatzansprüche, gegen uns sind ausgeschlossen.
- 13.2 Dies gilt nicht, sofern wir zwingend nach gesetzlichen Vorschriften haften, insbesondere im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie im Fall der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen. Ebenfalls unberührt bleibt unsere Haftung für die zumindest fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten, die unverzichtbar für die Erreichung des Vertragszwecks sind (Kardinalpflichten), für das arglistige Verschweigen von Mängeln oder für Eigenschaften einer Sache, für deren Vorliegen wir eine Garantie übernommen haben. Diese Bestimmungen haben keine Auswirkung auf die Beweislastverteilung.
- 13.3 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beginnt mit der Kenntnis über die Umstände, die den Anspruch begründen. Der Besteller ist in jedem Fall verpflichtet, uns maßgebliche Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Fall der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der Nacherfüllung nicht neu zu laufen.
14. **Geltung, Vertraulichkeit, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 14.1 Diese Lieferbedingungen/Zahlungsbedingungen ersetzen alle anderen Vereinbarungen, die die Vertragspartner vorher schriftlich oder mündlich getroffen haben, soweit sie in Widerspruch zu diesen Lieferbedingungen/Zahlungsbedingungen stehen. Diese werden mit Wirksamwerden dieser Lieferbedingungen/Zahlungsbedingungen unwirksam. Zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossene Rahmenverträge bleiben unberührt.
- 14.2 Diese Lieferbedingungen/Zahlungsbedingungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragsparteien keinem Dritten zugänglich gemacht werden.
- 14.3 Gerichtsstand ist Hagen, wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 14.4 Für die Rechtsbeziehungen, für die diese Lieferbedingungen/Zahlungsbedingungen Anwendung finden, gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (CISG) vom 11 April 1980.

21 January 2026